

Jahrgang 27, Nr. 9, vom 26.10.2016

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen.....	Seite 62
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016 .....	Seite 65
Öffentliche Bekanntmachung	
Beschluss des geprüften Gesamtabschlusses 2014 der Stadt Königs Wusterhausen, gem. § 83 BbgKVerf. ....	Seite 66
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014 gem. § 83 BbgKVerf. ....	Seite 66
Ordnungsbehördliche Verordnung - einschließlich Bußgeldkatalog – über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen – OBV KW – .....	Seite 66
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte -1. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung-.....	Seite 68
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 02/15 „Neue Ortsumfahrung Niederlehme“ im OT Niederlehme .....	Seite 69
Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 1. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	Seite 70
Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 2. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 1542 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	Seite 71
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Nico´s Hafen, Teil 1“ im OT Niederlehme .....	Seite 72
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/14 „Dorfanger 17/18“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 72
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/10 „Funkerberg / Berliner Straße, Teil 1“ im OT Königs Wusterhausen .....	Seite 73
Bekanntmachung Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses Ortsumgehung Niederlehme .....	Seite 73
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 26.09.2016 .....	Seite 74
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 26.09.2016 .....	Seite 74
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 .....	Seite 74
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 .....	Seite 75
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 10.10.2016 .....	Seite 75
Beschluss der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 30.08.2016.....	Seite 75
Beschluss der Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 29.08.2016.....	Seite 75
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung – Vermessungsbüro Schmitz.....	Seite 75

### Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-330, E-mail: <a href="mailto:kw.presse@stadt-kw.de">kw.presse@stadt-kw.de</a>
Verantwortlich:	Ursula Schlecht
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

## Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf – in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 10.10.2016 folgende Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

### I. Allgemeines

#### § 1 Status der Stadt

- (1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt.
- (2) Die Stadt führt den Namen „Königs Wusterhausen“.
- (3) Der früheste schriftliche Beleg für die Existenz „hus to wosterhusen“ ist mit dem 19. September 1320 datiert.

#### § 2 Ortsteile

Das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen gliedert sich in die Ortsteile:

- a) Diepensee
- b) Kablow
- c) Königs Wusterhausen
- d) Niederlehme
- e) Senzig
- f) Wernsdorf
- g) Zeesen
- h) Zernsdorf

#### § 3 Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen umfasst die Gemarkungen:

- a) Deutsch Wusterhausen
- b) Kablow
- c) Königs Wusterhausen
- d) Niederlehme
- e) Senzig
- f) Wernsdorf
- g) Zeesen
- h) Zernsdorf.

Die Grenzen der Ortsteile werden durch die Gemarkungsgrenzen mit dem Gebietsstand vom 26.10.2003 bestimmt.

Der Ortsteil Diepensee entspricht dem Gebiet des B-Plans 01/99 auf der Gemarkung Deutsch Wusterhausen und wird in Anlage 1 dieser Satzung beschrieben, der Ortsteil Königs Wusterhausen wird durch die Gemarkungen Deutsch Wusterhausen (außer Diepensee) und Königs Wusterhausen gebildet.

#### § 4 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt drei Funk-Sendetürme, die auf einem Teil der nördlichen Erdhalbkugel stehen, einen großen, der sich nach oben verjüngt, und zwei kleinere, die ihn flankieren. Die Wappenform ist ein spätgotischer Schild. Das Wappen symbolisiert die Rolle Königs Wusterhausens als Wiege des europäischen Rundfunks.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Königs Wusterhausen die Farben in Aufsicht oben Grün und unten Weiß in Form von zwei gleichbreiten Streifen. Wird die Fahne als Banner geführt, stehen in Aufsicht Grün links und Weiß rechts.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Königs Wusterhausen trägt das Wappen der Stadt, die Umschrift: STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN LANDKREIS DAHME-SPREEWALD und die laufende Nummer.

#### § 5 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt mit folgenden Mitteln:
  - a) Einwohnerfragestunde
  - b) Einwohnerversammlung
  - c) Informationen und Bekanntmachungen im Amtsblatt und in den Bekanntmachungskästen
  - d) Auslegen der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsicht für die Einwohner im jeweiligen Sitzungsraum
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Formen der

Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Königs Wusterhausen näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### II. Beiräte und Beauftragte

#### § 6 Gleichstellung und soziale Integration

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Ihr obliegen darüber hinaus die Aufgabenbereiche für die soziale Integration von Einwohnern mit Behinderungen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weichen ihre Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

#### § 7 Jugendbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Jugend der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Schulen und Organisationen besonders berücksichtigt werden, die die Interessen Jugendlicher vertreten. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Jugendbeirates. Die Ernennung des Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Jedes Mitglied im Jugendbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Wird durch die Niederlegung die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Niederlegung folgenden Monats.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat kann einen Vertreter als Sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung den Vertreter. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

#### § 8 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Königs Wusterhausen“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr voll-

endet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage einer vom Seniorenbeirat durchgeführten Wahl grundsätzlich für vier Jahre durch Abstimmung benannt. Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Seniorenbeirates. Die Ernennung des Seniorenbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Die Wahlordnung des Seniorenbeirates ist mit der Stadt abzustimmen.

Jedes Mitglied im Seniorenbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Wird durch die Niederlegung die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Niederlegung folgenden Monats.

- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 finden für den Seniorenbeirat sinngemäß Anwendung.

### III. Stadtverordnetenversammlung

#### § 9

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am fünften Tag vor der Sitzung nach § 17 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das wird vermutet in folgenden Angelegenheiten:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - Grundstücksgeschäfte,
  - Auftragsvergaben und andere Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse Beteiligten in die Beratung einbezogen werden können,
  - Abschluss von Vergleichen mit natürlichen oder juristischen Personen,
  - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen,
  - Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben und
  - Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses.

#### § 10

##### Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 dienen ausschließlich dem innerdienstlichen Gebrauch. Sie werden nicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht und nicht auf den Internetseiten der Stadt veröffentlicht.

#### § 11

##### Wertgrenzen bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgegenstände, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Wert von 100.000 Euro.

#### § 12

##### Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere über:
- die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Bürgermeister,
  - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, die

- Aufnahme von Krediten, soweit der Wert 100.000 € übersteigt,
- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert von 25.000 € wird nicht überschritten. Rechtsgeschäfte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gelten unabhängig vom Wert als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Verdingungsordnung (VOL), wenn der Wert 50.000 € übersteigt,
- die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der zu vergebende Auftragswert 100.000,00 € übersteigt. Sollte während der Realisierung der Auftragswert nach Satz 1 überschritten werden, so sind dem Hauptausschuss die Entscheidung der Verwaltung zur Vergabe, die weitere Kostenentwicklung der Baumaßnahme und die Gründe der Kostenentwicklung vorzulegen,
- die unbefristete Niederschlagung bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderungen und Verspätungszinsen über 10.000 € und
- den Erlass bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderung und Verspätungszinsen über 5.000 €
- Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters.

- (2) Bei Geschäften unterhalb der in Abs. 1 b bis h) genannten Grenzen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.

#### § 13

##### Weitere Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung weitere Ausschüsse. Über die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben und über die Zahl der Ausschusssitze entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilig gebildete Ausschüsse.

### IV. Ortsbeiräte

#### § 14

##### Zusammensetzung, Zuständigkeit

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Königs Wusterhausen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. In den Ortsteilen Diepensee und Kablow besteht der Ortsbeirat aus 3, im Ortsteil Wernsdorf aus 5, in den Ortsteilen Niederlehme, Senzig, Zeesen, Zernsdorf aus 7 und der Ortsbeirat Königs Wusterhausen aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden unter der Beachtung der Haushaltslage über folgende Angelegenheiten, die ihre Ortsteile betreffen:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
  - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahn-anlegestellen in dem Ortsteil
  - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Der Ortsbeirat Diepensee entscheidet zusätzlich über die Finanzmittel, die im Zusammenhang mit der Umsiedlung stehen.
- (3) Vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
  - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
  - Planung, Errichtung, Übernahme, sowie Entscheidung über zukünftige Träger, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  - Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
  - Änderung der Grenzen des Ortsteils
  - Erstellung des Haushaltsplans
- Der Ortsbeirat Diepensee ist zusätzlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzeptes zu hören.
- (4) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen sollen den Ortsbeiräten finanzielle Mittel unter der Beachtung der Haushaltslage zur Verfügung gestellt werden.

**§ 15  
Arbeit der Ortsbeiräte**

- (1) Für die Arbeit der Ortsbeiräte sind die für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder diese Hauptsatzung abweichende Regelungen vorsieht.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben dem jeweiligen Ortsvorsteher die Angaben nach § 10 Abs. 1 mitzuteilen. Änderungen sind dem Ortsvorsteher unverzüglich mitzuteilen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

**VI. Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeindebedienstete**

**§ 16  
Beigeordnete**

Die Stadt Königs Wusterhausen hat als allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Beigeordneten.

**VII. Sonstige Angelegenheiten**

**§ 17  
Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen anderer Behörden.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstiges Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Werksausschusses werden in der Tageszeitung Märkische Allgemeine mit dem Regionalteil Dahme-Kurier öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse nach § 43 BbgK-Verf und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in Bekanntmachungskästen spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Dabei werden die Ausschusssitzungen in allen nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen, die Ortsbeiratssitzungen nur in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht.

Diepensee	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 10
Kablow	gegenüber dem Grundstück Dorfaue 1
Königs Wusterhausen	Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, Bürgertreff, Fontaneplatz 2
Niederlehme	vor dem Grundstück Karl-Marx-Str. 31, vor dem Grundstück Wernsdorfer Straße 90
Senzig	Lindenstraße 22, vor dem Bürgerhaus, Chausseestraße/Ecke Werftstraße
Wernsdorf	vor dem Grundstück Dorfstraße 45 Niederlehmer Straße/Bushaltestelle Schwarzer Weg,
Zeesen	Fasanenstraße 1-3, Spreewaldstraße/Ecke Senziger Straße 1
Zernsdorf	vor dem Grundstückseingang Bürgerhaus, (Friedrich-Engels-Straße 35-41), Karl-Marx-Straße 1

- (6) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Werksausschusses und die Beschlüsse gemäß § 46 Abs. 3 BbgK-Verf der Ortsbeiräte werden im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht.
- (7) Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden.

**§ 18  
Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.

**§ 19  
Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Königs Wusterhausen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 20  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 02.03.2009 einschließlich ihrer sechs Änderungen, zuletzt beschlossen am 29.02.2016 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 12.10.2016

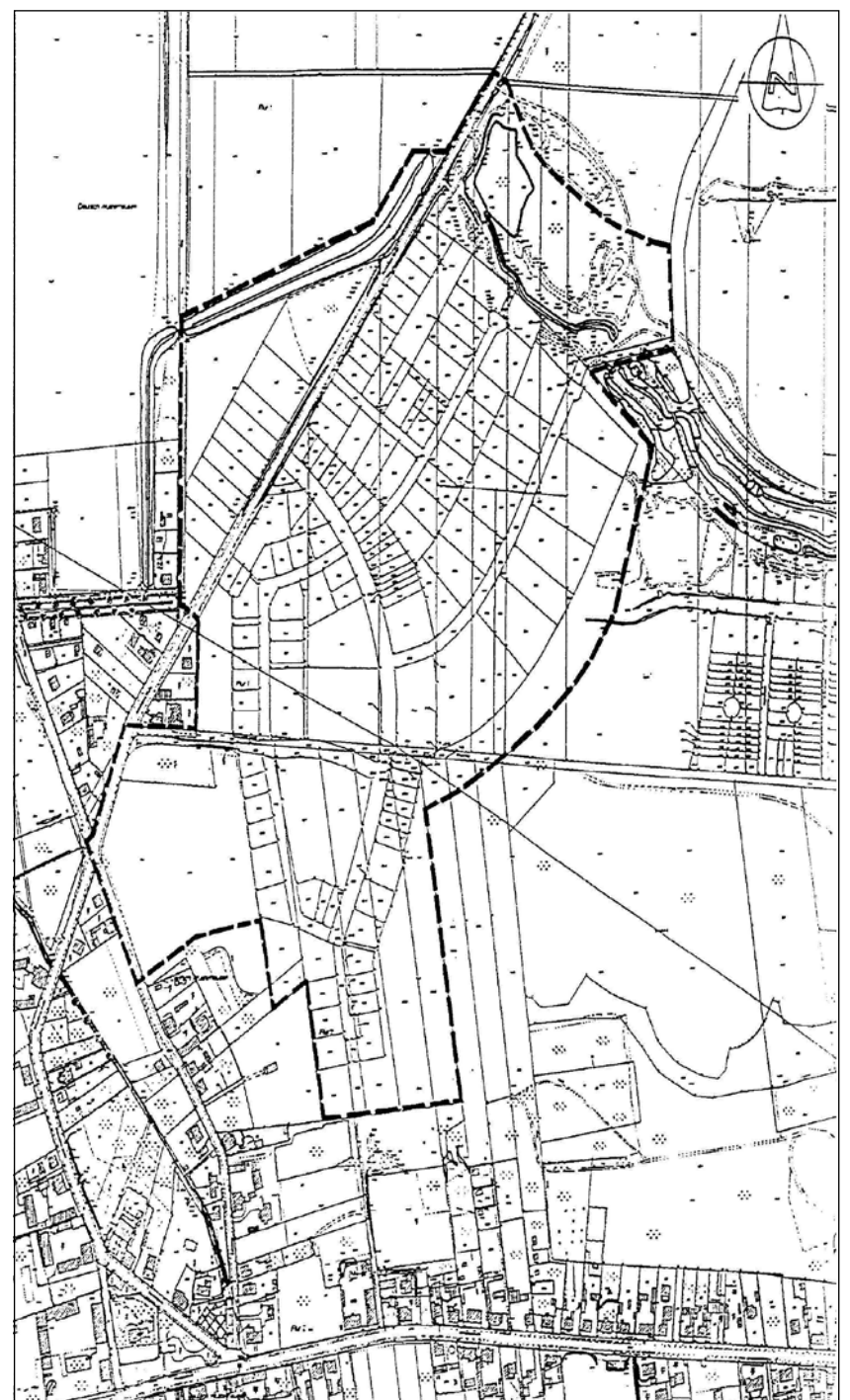
*(im Original unterzeichnet)*  
Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Anlage 1**

**Grenzen des Ortsteils Diepensee in der Gemarkung Deutschwusterhausen**

Maßstab 1 : 5000



**Flurstücksbenennungen zum B-Plangebiet 01/99 - Umsiedlung Diepensee**  
(Übersicht des Vermessungsbüros Jänicke, 15827 Dahlewitz, Schreiben vom 17.11.2003- Katasterstand 30.09.2003)

**B- Plan 01/99, Gemarkung Deutsch Wusterhausen**

**Flur 1:**  
108 Weg, 109, 118, 120, 130 (teilweise), 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 785, 786, 789, 878, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 599, 600, 601, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 780, 781, 782, 783, 784, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802

**Flur 2:**  
57/8, 57/9, 57/10, 589 (teilweise), 627, 631, 818, 923, 929, 949, 950, 951, 953, 954, 955, 965, 967, 968, 971, 973, 974, 975, 976, 977, 986, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1025, 1027, 1028, 1029, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1066, 1067

**Anlage 2**

**STADTWAPPEN**



**Farbgebung des Stadtwappens von Königs Wusterhausen nach HKS**

- Wappenuntergrund:** Silber bzw. Weiß 100%, vollflächig
- Funktürme:** Rot HKS 25 N
- Wasser:** Grün HKS 55 N 100%
- Land:** Gold bzw. Gelb HKS 5 N 55%
- Konturen:** Schwarz (Wappenumrandung, Erdhalbkugel - Umrandung, Gradnetz, Trossen der beiden kleinen Sendemasten, Binnenkonturen der Sendemasten -Gitter-)

**STADTFAHNE**

Die Stadtfahne besteht aus zwei gleich breiten Streifen in den Stadtfarben Grün und Weiß. Wird sie als Stadtflagge gestaltet, besteht sie aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Stadtfarben - oben grün und unten weiß.

**DIENSTSIEGEL DER STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN**

Großes Dienstsiegel:  
Durchmesser 35 mm



Kleines Dienstsiegel  
Durchmesser 20 mm



**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden  
**-in EUR-**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	63.716.000,00	669.500,00	16.900,00	64.368.600,00
ordentliche Aufwendungen	63.045.500,00	1.206.200,00	827.600,00	63.424.100,00
außerordentliche Erträge	580.000,00	0,00	0,00	580.000,00
außerordentliche Aufwendungen	1.064.600,00	0,00	200.000,00	864.600,00
<b>Im Finanzaushalt</b>				
die Einzahlungen	65.864.000,00	813.800,00	1.597.400,00	65.080.400,00
die Auszahlungen	72.917.400,00	2.768.500,00	4.402.600,00	71.283.300,00
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.080.100,00	669.500,00	16.900,00	60.732.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.481.700,00	1.206.200,00	1.027.600,00	54.660.300,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.002.900,00	144.300,00	1.580.500,00	3.566.700,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.449.800,00	1.562.300,00	3.375.000,00	14.637.100,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	781.000,00	0,00	0,00	781.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.985.900,00	0,00	0,00	1.985.900,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 2.849.000,00 um 3.705.300,00 erhöht und damit auf 6.554.300,00 festgesetzt.

**§ 4**

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert. 100.000,00
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert. 1,00
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert. 50.000,00

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten

maßnahmebezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert.

50.000,00

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung,
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

Königs Wusterhausen, 18.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Jedermann kann in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016 und seine Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Verwaltungsgebäude Schlossstraße 3, Raum B 2.11 in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Königs Wusterhausen.

Jedermann kann in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016 und seine Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Verwaltungsgebäude Schlossstraße 3, Raum B 2.11 in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

Königs Wusterhausen, den 18.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss des geprüften Gesamtabschlusses 2014 der Stadt Königs Wusterhausen, gem. § 83 BbgKVerf**

Es wird folgender Beschluss bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Auf der Grundlage des § 83 (6) BbgKVerf den vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabschluss zum 31.12.2014 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Gesamtabschluss weist in der Gesamtergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 1.364.673,04 € sowie in der Gesamtfinanzrechnung einen Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen an Zahlungsmitteln von 33.915.947 € aus.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 (Anlage 2) zur Kenntnis.

Königs Wusterhausen, den 13.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses „Beschluss des geprüften Gesamtabschlusses 2014 der Stadt Königs Wusterhausen gem. § 83 BbgKVerf“, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossen, angeordnet.

Jedermann kann in den Jahresabschluss/Gesamtabschluss und seine Anlage(n) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Verwaltungsgebäude Schlossstraße 3, Raum B 2.12 in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

Königs Wusterhausen, den 13.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014 gem. § 83 BbgKVerf**

Es wird folgender Beschluss bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 (6) BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014.

Königs Wusterhausen, den 13.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung für den vorstehenden, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossenen Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014 gem. § 83 BbgKVerf angeordnet.

Königs Wusterhausen, den 13.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Ordnungsbehördliche Verordnung – einschließlich Bußgeldkatalog – über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen - OBV KW -**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), und § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen vom 10. Oktober 2016 für das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünflächen, Regenentwässerungsmulden, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Erholungs-, Kinderspiel-, Wasserspiel-,

Bolz- und Sportplätze, Waldungen, Gärten, Pflanzbeete sowie Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.

- (3) Einrichtungen sind insbesondere:
1. Sitz- und Ruhebänke, Toilettenhäuser, Fernsprech- und Wetterschutzhäuser, Bushaltestellen, Abfallbehälter, Hundetoiletten, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer.
  2. Anschlagtafeln, Hinweiszeichen, Absperreinrichtungen, Laternen, Verkehrszeichen, Versorgungs-, Entsorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Hydranten.
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen, Post- und Meilensteine, Kunstgegenstände wie z.B. Standbilder und Plastiken.
- (4) Nutzungsberechtigte/r im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer/innen oder sonstige zur dinglichen Nutzung berechnigte Personen von Grundstücken.

## § 2

### Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art auf öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (3) Es ist ferner untersagt:
  1. in den öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt öffentliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bekleben, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
  2. den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
  3. Schlaglöcher auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auszufüllen.
  4. das Waschen von Fahrzeugen, außer in dafür geeigneten Waschanlagen und Waschstraßen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillständen und ähnliches, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses dient, untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

## § 3

### Verunreinigungsverbote

Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Unzulässig sind insbesondere:

- das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenstummeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus offenen Fenstern und von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- das Anbringen von Plakaten, Werbezetteln, Such- und Fundmeldungen, Aufklebern, Flyern und Werbungen sowie von Anzeigen und sonstigen Hinweisen und Veröffentlichungen an Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen sowie an öffentlichen Anlagen bzw. Einrichtungen.

## § 4

### Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, soweit nicht durch Schilder, welche durch die Stadtverwaltung aufgestellt wurden, eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zusätzlich dürfen dort Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder und Jugendlicher verweilen. Das Konsumieren alkoholischer Getränke jeglicher Art ist verboten.
- (2) Fußballspiele sind auf Kinderspielplätzen und nicht hierfür zugelassenen Sportplätzen untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt, sofern nicht durch Schilder, welche durch die Stadtverwaltung aufgestellt wurden, eine andere Zeit festgelegt ist.
- (4) Auf Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz- und Sportplätzen ist das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, untersagt.

## § 5

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu

versehen. Die Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße sowie die Zuteilung einer Hausnummer im Einzelfall erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen mittels Bescheid durch die Stadt Königs Wusterhausen.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist diese an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben oder an dem Eingangstor, an der Eingangstür bzw. separat anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 6

### Verbrennen von naturbelassenem Holz

- (1) Neben den bereits im Landesimmissionsschutzgesetz enthaltenen Verboten bzw. Bestimmungen wird das Verbrennen von naturbelassenem Holz untersagt:
  1. bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandgefahrenstufe 2).
  2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).
  3. von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Absatzes 1, Nummer 1 erteilt werden, wenn die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (3) Bei starker Rauchentwicklung und/oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (4) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens bzw. frühestens 24 Stunden vor dem Abbrennen umzuschichten.

## § 7

### Straßenmusiker/innen und Schauspieler/innen

Straßenmusiker/innen oder Schauspieler/innen müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 min so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Ortswechsel muss mindestens 200 m betragen.

## § 8

### Schutzvorkehrungen und Instandhaltung von privaten Grundstücken

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte hat
  1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
  2. frisch gestrichene und öffentlich zugängliche Gegenstände sowie Flächen durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
  - a) Verkehrsteilnehmer/innen behindert oder gefährdet werden und
  - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.
- (3) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Der/die Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Bäume, Äste und Zweige über Fußgängerbereichen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sind.
- (4) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind durch die/den Nutzungsberechnigte/n entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grundstück ordnungsgemäß instand zu halten. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Bekämpfung von Ungeziefer sowie die Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

## § 9

### Tiere

- (1) Der/die Halter/in bzw. Führer/in von Tieren ist dafür verantwortlich, dass die Tiere öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von der genannten Person unverzüglich zu beseitigen. Der/die Halter/in bzw. Führer/in von Tieren haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien, mindestens eine Tüte (Kotbeutel), mitzuführen.
- (2) Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können.
- (3) Leinenzwang besteht für folgende Bereiche:
  - a) Am Nottekanal, von der Schlossstraße bis zur Unterführung der B 179,

- b) Am Aalfang, von der Schlossstraße bis zur Gerichtsstraße,
- c) Fontaneplatz, von der Luckenwalder Straße bis zur Erich-Weinert-Straße.
- (4) Das Baden lassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
- (5) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet.
- (6) Katzenhalter/innen, die der Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen mit einem Lebensalter unter 5 Monaten. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  - 1. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1,
  - 2. das Halt-, Park- und Abstellverbot auf öffentlichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2,
  - 3. das Verbot vom Auffüllen von Schlaglöchern gemäß § 2 Abs. 3 Nr.3,
  - 4. das Verbot vom Waschen von Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4,
  - 5. das Verbot zum Lagern oder dauerhaften Verweilen, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses dient gemäß § 2 Abs. 4,
  - 6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 3,
  - 7. die Bestimmungen zum Anbringen von Plakaten und Werbezetteln gemäß § 3,
  - 8. das Aufenthaltungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3,
  - 9. das Alkoholverbot gemäß § 4 Abs. 1,
  - 10. das Verbot des Fußballspielens auf Kinderspielplätzen gemäß § 4 Abs. 2,
  - 11. das Mitnahmeverbot von Tieren auf Spielplätze gemäß § 4 Abs. 4,
  - 12. die Bestimmungen des § 5 „Hausnummern“,
  - 13. die Bestimmungen zum Verbrennen von naturbelassenem Holz gemäß § 6,
  - 14. die Bestimmungen des § 7 „Straßenmusiker/innen und Schauspieler/innen“,
  - 15. die Bestimmungen zu den Schutzvorkehrungen und der Instandhaltung von privaten Grundstücken gemäß § 8,
  - 16. die Bestimmungen zur Haltung von Tieren gemäß § 9 Abs. 1-5 und
  - 17. die Bestimmungen zur Haltung von Katzen gemäß § 9 Abs. 6 der Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, ausgenommen der § 10, Absatz 1, Nummer 17, dieser tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen am 21. März 2005 mit ihrer 1., 2. und 3. Änderung zum 31. Dezember 2015 Außer-Kraft.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016.

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Anlage**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen“ Bußgeldkatalog

Tatbestand	Bußgeld (Euro)	
	von	bis
<b>1) Verstoß gegen § 2</b>		
1. Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	10,00	250,00
2. Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art	25,00	250,00
2. nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	25,00	250,00
3. Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen	10,00	250,00
4. Füllen von Hausmüll in Abfallbehälter auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen	35,00	500,00
5. Waschen von Fahrzeugen	50,00	1.000,00

6. Lagern oder dauerhaftes Verweilen, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses dient 20,00 1.000,00

**2) Verstoß gegen § 3**

Missachtung des Verunreinigungsverbotes

- 1. Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen oder Abfall 10,00 200,00
- 2. Reinigen von Gegenständen vom Haus aus 10,00 100,00
- 3. Anbringung von unerlaubten Aushängen 10,00 500,00

**3) Verstoß gegen § 4**

- 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Nutzung der Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze 10,00 100,00
- 2. Konsumieren von Alkohol 30,00 500,00
- 3. Nutzung der Plätze außerhalb der erlaubten Nutzungszeiten 10,00 300,00
- 4. Mitnahme von Tieren auf Spielplätzen Kinderspielplätze 10,00 500,00

**4) Verstoß gegen § 5**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 50,00 250,00

**5) Verstoß gegen § 6**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6 50,00 1.000,00

**6) Verstoß gegen § 7**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 20,00 200,00

**7) Verstoß gegen § 8**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8 10,00 1.000,00

**8) Verstoß gegen § 9**

- 1. Verunreinigung durch Tiere 50,00 500,00
- 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen aus Abs. 2-6 30,00 1.000,00
- 3. Nichtbeachtung des angeordneten Leinenzwanges 20,00 1.000,00
- 4. Missachtung der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Katze mittels Mikrochip 50,00 500,00
- 5. Missachtung der Kastationspflicht von Katzen 200,00 500,00

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen - OBV KW - einschließlich Bußgeldkatalog -

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte  
-1. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf - in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 10.10.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte – Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

**I. Änderungen**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 2 die entsprechende Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Dabei wird dem Vertreter pro Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist



entsprechend zu kürzen. Die Dauer der Abwesenheit oder der Nichtwahrnehmung des Vorsitzes sind dem Vertreter und dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Sachgebiet anzuzeigen. Ist eine Funktion nach Absatz 2 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird an ihn für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 8 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(3) Fehlt ein Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung oder in einer Ausschusssitzung unentschuldigt, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 2 für den jeweiligen Monat. Gleiches gilt für Ortsbeiratsmitglieder und die Aufwandsentschädigung nach § 3.

Die Entschuldigung erfolgt beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ortsvorsteher vor der Sitzung. Die Entschuldigung kann auch gegenüber dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständige Sachgebiet zur Weiterleitung an den Vorsitzenden erfolgen. Die Entschuldigung kann innerhalb von 2 Werktagen nach der Sitzung nachgeholt werden, sofern eine rechtzeitige Entschuldigung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis nicht möglich war. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierfür zu erbringen.

Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Entschuldigung liegt bei dem jeweiligen Mandatsträger.

(4) Wird ein Mandat über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt, so ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Nichtausübung des Mandates wird widerlegbar vermutet:

a. wenn das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nachweislich in einem Zeitraum von drei Monaten an keiner Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Zahlung ab dem vierten Kalendermonat eingestellt.

b. das Mitglied des Ortsbeirates an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates nicht teilgenommen hat. Gleiches gilt auch für Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, für die Stadtverordnetenversammlung. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung ab dem Monat, der auf die zweite Sitzung folgt, eingestellt.

c. bei den Vorsitzenden des Senioren- oder Jugendbeirats, wenn innerhalb von drei Monaten keine Beiratssitzung stattgefunden hat oder sie an zwei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen nicht teilgenommen haben. Im ersten Fall wird die Zahlung ab dem vierten Kalendermonat eingestellt, im zweiten Fall ab dem Monat, der auf die zweite Sitzung folgt.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger anzuhören.

(5) Der jeweilige Vorsitzende der Fraktion, des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates hat dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Sachgebiet unmittelbar, spätestens binnen 5 Werktagen nach der Sitzung eine Anwesenheitsliste als Nachweis der Teilnahme seiner Mitglieder an den Fraktions- oder Beiratssitzungen einzureichen.

**II. In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 02/15 „Neue Ortsumfahrung Niederlehme“ im OT Niederlehme**

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in Ihrer Sitzung am 10.10.2016 mit Beschluss Nr. 60-16-122 den Entwurf des Bebauungsplanes 02/15 „Neue Ortsumfahrung Niederlehme“, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn A 10, westlich des Industriegebietes „Liepnitzenberg“, südlich der Spreenhagener Straße, östlich der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Niederlehme. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 02/15 „Neue Ortsumfahrung Niederlehme“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 7. November 2016 bis einschließlich 9. Dezember 2016**

im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtentwicklung und Planen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es liegen Stellungnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Bodenschutz, zum Schallschutz und zu forstlichen Belangen vor. Diese Stellungnahmen sowie der Umweltbericht einschließlich Artenschutzbeitrag und das Schallgutachten können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der v.g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

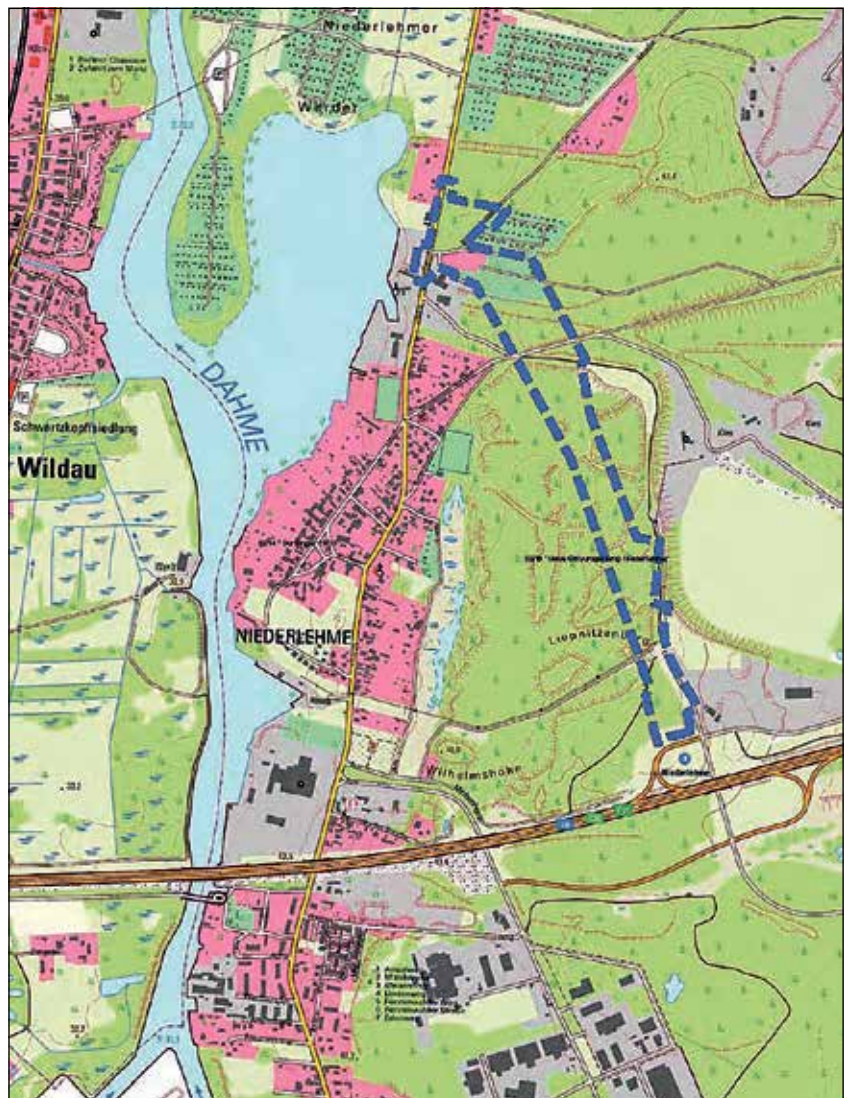
Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 17. Oktober 2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

(Siegel)



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes 02/15 „Neue Ortsumfahrung Niederlehme“ im OT Niederlehme

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 1. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl.I.S. 1722) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung vom 10.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen, bestehend aus den Teilbereichen „Bahnhofstraße“ und „Berliner Straße“ – beschlossen am 08.05.2006 mit Rückwirkung zum 30.09.1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 15.12.2014 mit Rückwirkung zum 19.07.2006 wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 162 Abs. 1 S. 2 BauGB für einen Teil aufgehoben.

**§ 2 Geltungsbereich Teilaufhebung**

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes wird begrenzt:

- im Bereich Schloss- und Kirchplatz:
  - im Westen durch die östliche Gehwegkante der Berliner Straße, der westlichen

- Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schlossplatz 8 und Kirchplatz 17 (KITA),
  - im Norden durch die südliche Straßenkante des Gartenweges und des Schulweges,
  - im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Köpenicker Str. 31 und 2, Kirchplatz 5 – 8, der östlichen Gehwegkante des Kirchplatzes vor den Grundstücken Kirchplatz 3 und 4, der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes der Kreuzkirche, der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schlossplatz 4 und 5 ,
  - im Süden durch die südliche Gehwegkante des Schlossplatzes,
  - im Bereich Potsdamer Straße und Schlosstraße:
    - im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Potsdamer Str. 1-8, der nördlichen Gehwegkante der Potsdamer Straße südlich vor dem Grundstück Berliner Str. 28,
    - im Osten durch die östliche Gehwegkante der Schlosstraße,
    - im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schlosstraße 4, Am Amtsgarten 10 und Potsdamer Str. 79 und 80,
    - im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Potsdamer Straße 79 und 8
- und ist in dem als Anlage 1 bezeichneten Lageplan im Maßstab 1:3.000 vom 30.10.2014 durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

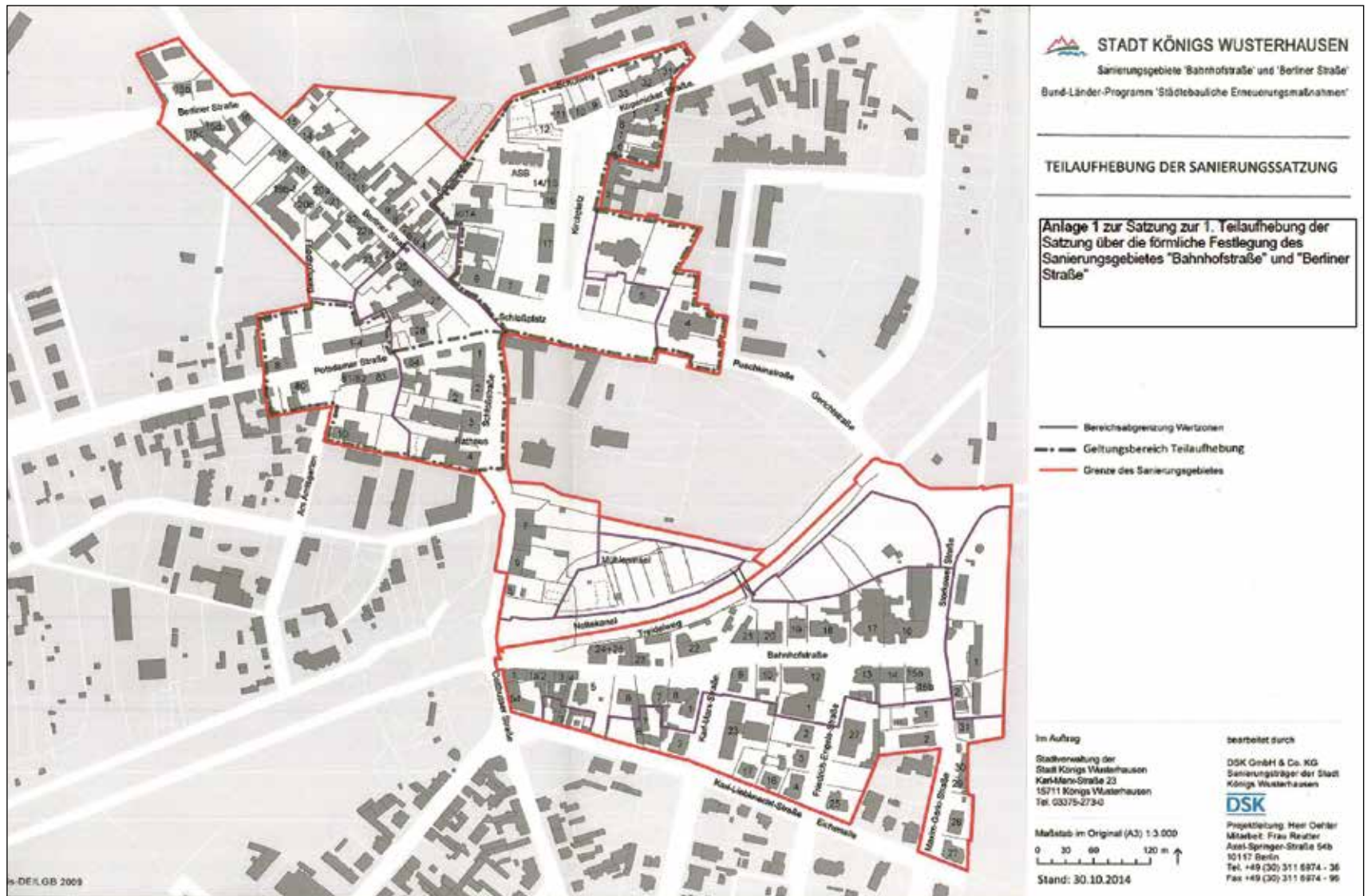
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2014 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 14.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 1. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) einschließlich Anlage 1.

**Ersatzbekanntmachung**

Für die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 1. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches

(BauGB) wird die Ersatzbekanntmachung angeordnet, da diese nur in verkleinerter Form veröffentlicht werden kann.

Diese Anlage kann von jedermann für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlosstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Zimmer-Nr. A 2.09 am Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Königs Wusterhausen, den 14.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 2. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl.I.S. 1722) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung vom 10.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen, bestehend aus den Teilbereichen „Bahnhofstraße“ und „Berliner Straße“ – beschlossen am 08.05.2006 mit Rückwirkung zum 30.09.1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 15.12.2014 mit Rückwirkung zum 19.07.2006 wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 162 Abs. 1 S. 2 BauGB für einen zweiten Teilbereich aufgehoben.

**§ 2**

**Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung**

Der räumliche Geltungsbereich der zweiten Teilaufhebung des Sanierungsgebietes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Uferkante des Nottekanals,
- im Osten entlang des Grundstückes Bahnhofstraße 16 (Parkplatz) bis zur Gebäudekante durch die westliche Kante des Gehweges der Gerichtsstraße und der Maxim-Gorki-Straße, vor den Gebäuden des Bahnhofs (Bahnhofsvorplatz 3, 1, 2, 4) durch die östliche Kante des Gehweges und hinter den Grundstücken Bahnhofsvorplatz 9, Maxim-Gorki-Straße 27 bis 30 durch deren östliche Grundstücksgrenze,
- im Süden entlang der nördlichen Kante des Gehweges der Eichenallee unter Ausschluss der Grundstücke Maxim-Gorki-Straße 3 bis 5, Eichenallee 9 und 10, Karl-Marx-Straße 23 und 2, Bahnhofstraße 6 und 7 – hinterer Grundstücksteil zur Eichenallee –, Eichenallee 14 und 15,
- im Westen durch die östliche Kante des Gehweges der Cottbuser Straße und ist in dem als Anlage 1 bezeichneten Lageplan im Maßstab 1:3.000 vom 15.10.2015 durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.12.2015 in Kraft.

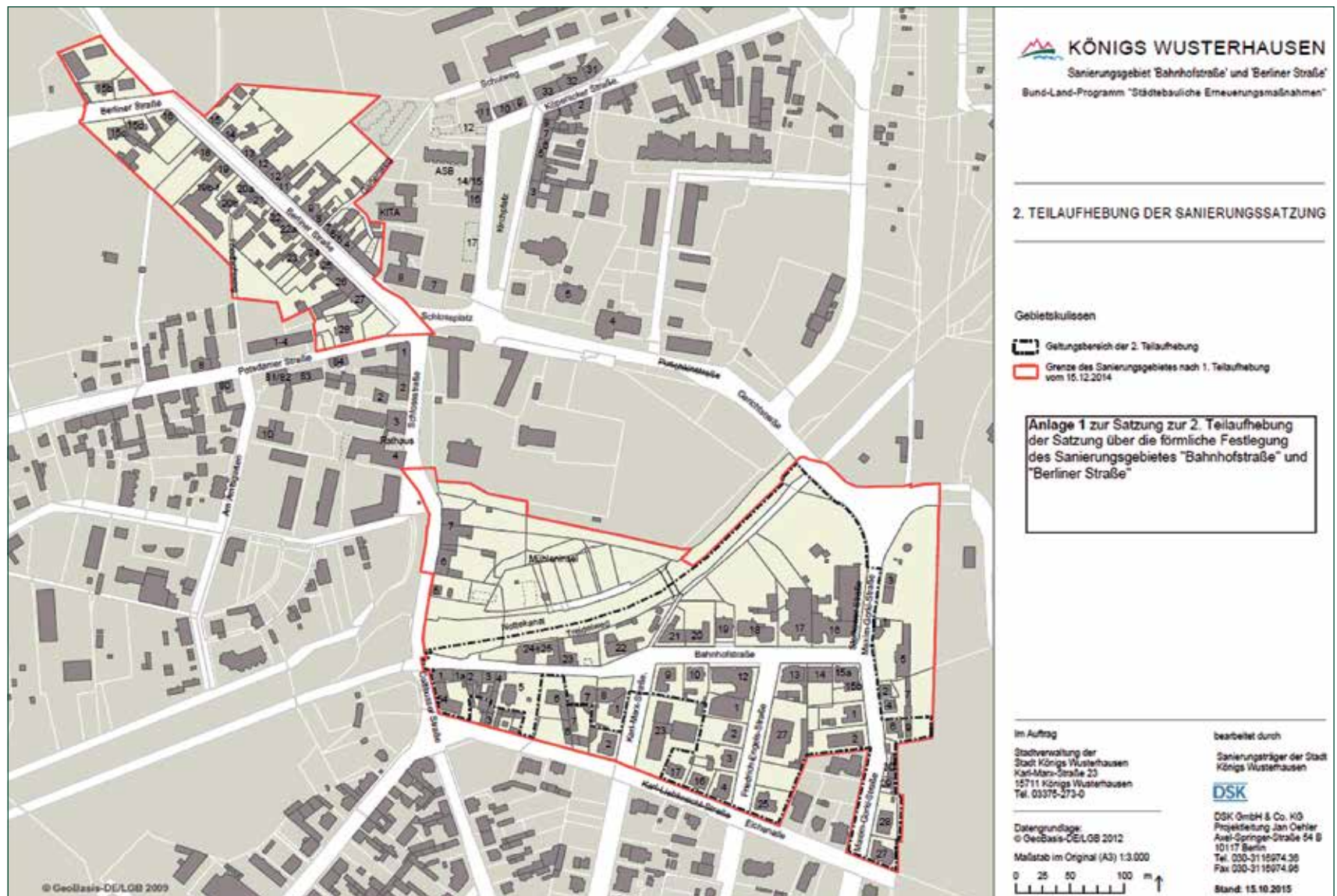
Königs Wusterhausen, den 14.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

- Dienstsiegel -



**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 2. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) einschließlich Anlage 1.

**Ersatzbekanntmachung**

Für die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 2. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Ersatzbekanntmachung angeordnet, da diese nur in verkleinerter Form veröffentlicht werden kann.

setzbuches (BauGB) wird die Ersatzbekanntmachung angeordnet, da diese nur in verkleinerter Form veröffentlicht werden kann.

Diese Anlage kann von jedermann für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Zimmer-Nr. A 2.09 am Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden

Königs Wusterhausen, den 14.10.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Nico´s Hafen, Teil 1“ im OT Niederlehme**

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 60-16-129 am 10.10.2016 den Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Nico´s Hafen, Teil 1“ im OT Niederlehme für den Bereich der Gaststätte Nico´s Hafen westlich der Wernsdorfer Straße, östlich des Großen Zuges als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Nico´s Hafen, Teil 1“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Nico´s Hafen, Teil 1“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab diesem Tag im Fachbereich Stadtentwicklung und Gebäudemanagement, Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 14. Oktober 2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

Bürgermeister

(Siegel)

**Anordnung der Bekanntmachung**

Hiermit ordne ich an, dass der Beschluss des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Nicos's Hafen, Teil 1“ im Ortsteil Niederlehme im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9 vom 26.10.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen öffentlich bekannt gemacht wird.

Königs Wusterhausen, den 14. Oktober 2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

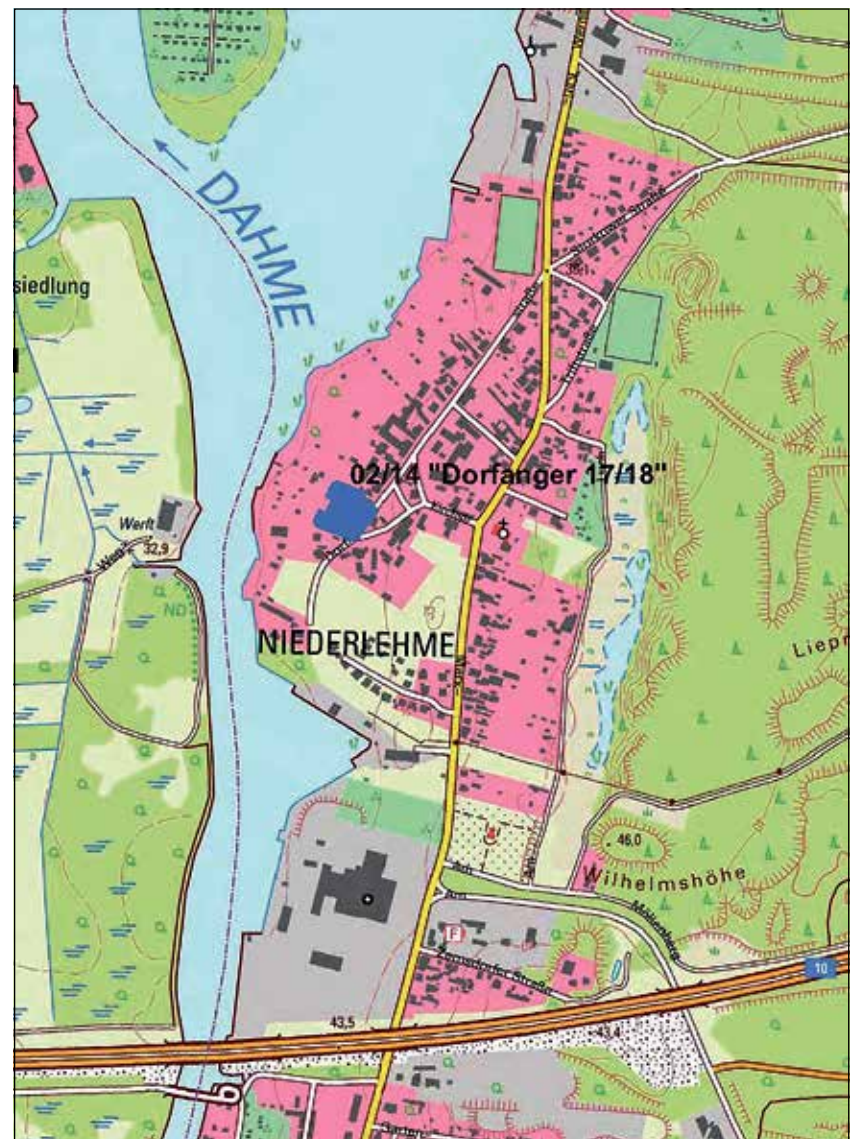
Bürgermeister

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/14 „Dorfanger 17/18“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen**

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 60-16-044 am 02.05.2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung 02/14 „Dorfanger 17/18“ im Ortsteil Niederlehme für das Gebiet westlich des Dorfangers, östlich der Dahme als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/14 „Dorfanger 17/18“ im Ortsteil Niederlehme wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung 02/14 „Dorfanger 17/18“ im Ortsteil Niederlehme tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Fachbereich Stadtentwicklung und Gebäudemanagement, Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, Haus B während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 14. Oktober 2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit ordne ich an, dass der Beschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/14 „Dorfanger 17/18“ im Ortsteil Niederlehme im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9 vom 26.10.2016 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen öffentlich bekannt gemacht wird.

Königs Wusterhausen, den 14. Oktober 2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

(Siegel)

### Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/10 „Funkeberg / Berliner Straße, Teil 1“ im OT Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in Ihrer Sitzung am 10.10.2016 mit Beschluss Nr. 60-16-127 den Entwurf des Bebauungsplanes 01/10 „Funkeberg / Berliner Straße, Teil 1“, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Funkebergs, nördlich der Berliner Straße, östlich des verlängerten Grenzweges im Ortsteil Königs Wusterhausen. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 01/10 „Funkeberg / Berliner Straße, Teil 1“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 7. November 2016 bis einschließlich 9. Dezember 2016**

im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, Haus B zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtentwicklung und Planen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es liegen Stellungnahmen zum Naturschutz, zum Bodenschutz und zum Immissionschutz vor. Diese Stellungnahmen sowie der Umweltbericht einschließlich Artenschutzbeitrag und das Schallgutachten können während der Offenlegung eingesehen werden.

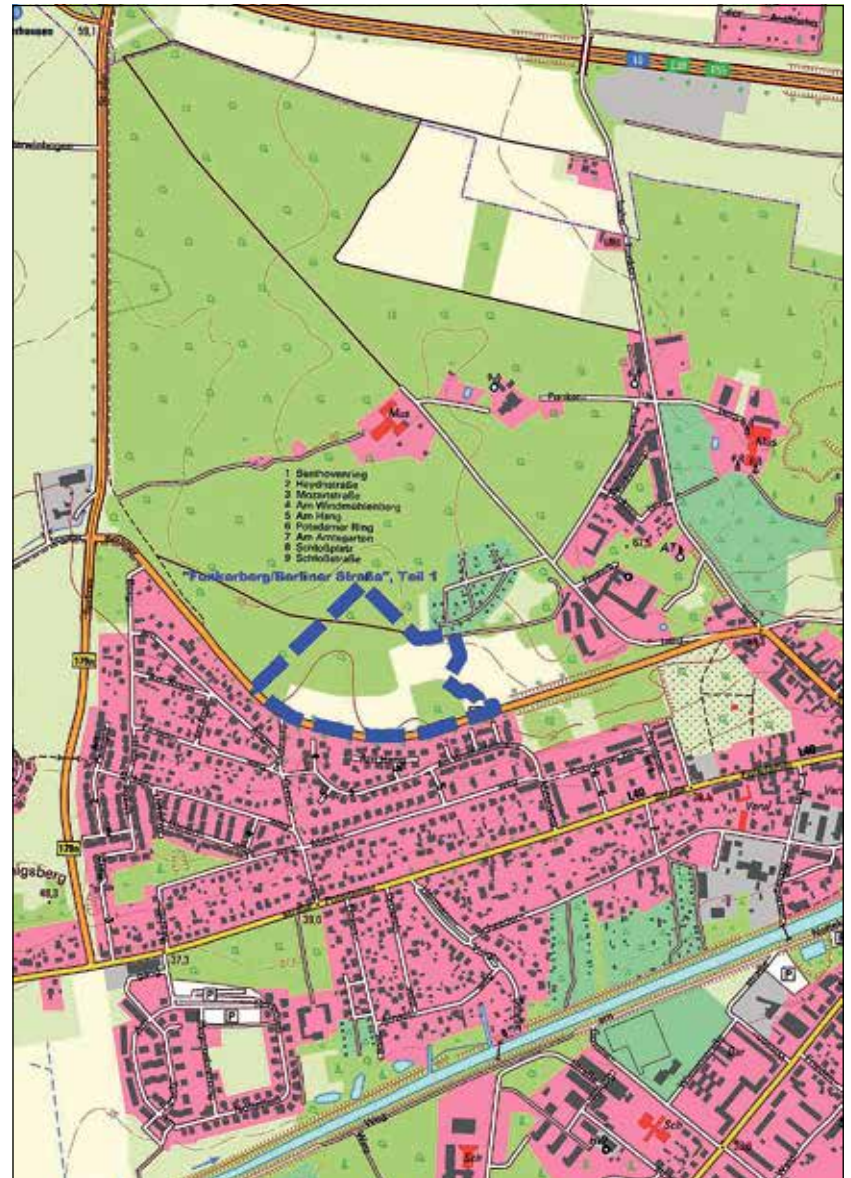
Während der v.g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 14. Oktober 2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

(Siegel)



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/10 „Funkeberg / Berliner Straße, Teil 1“ im OT Königs Wusterhausen

### Bekanntmachung Außerkrafttretens des Planfeststellungsbeschlusses Ortsumgehung Niederlehme

Eine Ausfertigung des unten genannten Dokumentes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit

**vom 26.10.2016 bis 30.11.2016**

einschließlich im Bürgerservice, Haus A, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen während der Dienststunden

Montag	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus:

**Hinweise zum Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses, der am 29. Dezember 2010 von der damaligen Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg), Aktenzeichen 40.15 7173/30.7, für die Ortsumgehung Niederlehme, Landesstraße 30n von Bau-km 0+028,391 bis Bau-km 1+346,701 in den Gemarkungen Niederlehme und Wernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen und in der Gemarkung Klein Körös im Amt Schenkenländchen im Landkreis Dahme-Spreewald, einschließlich dortiger landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen erlassen worden ist und Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis, die taggleich mit dem Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt worden ist.**

Königs Wusterhausen, den 22.09.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

### **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 26.09.2016**

**90-16-114**

Bauprogramm **S c h e e d e r s t r a ß e** (Schlossstraße bis Am Amtsgarten) in der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 9*

**90-16-115**

Bauprogramm **K ö p e n i c k e r S t r a ß e** (einschließlich Sackgasse Brückenstraße) in der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 9*

**90-16-126**

Bauprogramm **M i t t e l s t r a ß e** (Hochstraße bis Alte Trift) im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 9*

### **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 26.09.2016**

**90-16-142**

Vergabe nach VOB - Stadt Königs Wusterhausen, Modulanlage Grundschule Senzig  
*Ja-Stimmen 9*

**66-16-153**

Vergabe nach VOB – Stadt Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, Wernsdorfer Straße, Geh-/Radweg 2.BA  
*Ja-Stimmen 9*

**90-16-141**

Vergabe nach VgV - Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen der Stadt Königs Wusterhausen und weiterer Teilnehmer  
*Ja-Stimmen 9*

**90-16-143**

Vergabe nach VOB - Stadt Königs Wusterhausen einschl. Ortsteile, Rahmenvertrag Baumpflegearbeiten  
*Ja-Stimmen 9*

### **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016**

**40-16-123**

Grundsatzentscheidung des Neubaustandortes der Grundschule Senzig  
*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 1*

**20-16-117**

1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 1*

**20-16-110**

Beschluss des geprüften Gesamtabschlusses 2014 der Stadt Königs Wusterhausen, gem. § 83 BbgKVerf  
*Ja-Stimmen 27, Stimmenthaltung 1*

**20-16-111**

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014 gem. § 83 BbgKVerf  
*Ja-Stimmen 26, Stimmenthaltung 1*

**10-16-151**

Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 4*

**10-16-130**

1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung  
*Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 4*

**32-16-124**

Ordnungsbehördliche Verordnung - einschließlich Bußgeldkatalog – über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen - OBV KW -  
*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1*

**90-16-093**

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 1. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
*Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**90-16-094**

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur 2. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
*Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**60-16-129**

Änderung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Nico`s Hafen“ im OT Niederlehme  
*Ja-Stimmen 28*

**60-16-122**

Geänderter Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/15 „Neue Ortsumfahrung Niederlehme“ im OT Niederlehme  
*Ja-Stimmen 28*

**60-16-127**

Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/10 „Funkerberg/Berliner Straße, Teil 1“ im OT Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 28*

**10-16-116**

Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses  
*Ja-Stimmen 26, Stimmenthaltung 2*

**10-16-155**

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Bauen und Grünflächen  
*Ja-Stimmen 27, Stimmenthaltung 1*

**10-16-154**

Abberufung und Berufung von Jugendbeiratsmitgliedern in die Fachausschüsse  
*Ja-Stimmen 27, Stimmenthaltung 1*

**10-16-139**

Konzept für sichere Badestellen in der Stadt Königs Wusterhausen - Schwimmunterricht in Schulen  
*Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 6*

**10-16-157**

Konzept für sichere Badestellen in Königs Wusterhausen - öffentlichen Badestellen in Neue Mühle und Wernsdorf  
*Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 3*

**10-16-158**

Konzept für sichere Badestellen in Königs Wusterhausen - Einrichtung zusätzlicher öffentlicher Badestellen  
*Ja-Stimmen 16, Nein-Stimmen 9, Stimmenthaltung 2*

**10-16-159**

Konzept für sichere Badestellen in Königs Wusterhausen - Informationsbroschüre über öffentliche Badestellen  
*Ja-Stimmen 16, Nein-Stimmen 6, Stimmenthaltung 5*

### Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2016

#### 20-16-137

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Zeesen  
*Ja-Stimmen 26*

#### 20-16-138

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Zeesen  
*Ja-Stimmen 26*

#### 20-16-152

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Zeesen  
*Ja-Stimmen 26*

#### 20-16-150

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Senzig  
*Ja-Stimmen 26*

#### 20-16-140

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Wernsdorf  
*Ja-Stimmen 26*

#### 20-16-149

Erste Änderung zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung  
Nr. 20-15-013 vom 23.02.2015  
*Ja-Stimmen 26*

#### 20-16-147

Erste Änderung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung  
Nr. 20-13-028 vom 18.02.2013  
*Ja-Stimmen 26*

#### 20-16-148

Erste Änderung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung  
Nr. 20-11-234 vom 19.12.2011  
*Ja-Stimmen 26*

### Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 10.10.2016

#### 10-16-167

Vergabe nach VOL - Stadt Königs Wusterhausen, Unterhalts-, Grund- und Glas-  
reinigung sowie Dienstleistungen zur Gebäudeunterhaltung im Hort Zeesen  
*Ja-Stimmen 8*

#### 40-16-146

Vergabe nach VgV - Neuvergabe der Vollverpflegung der Kindertagesstätten  
*Ja-Stimmen 7, Stimmenthaltung 1*

#### 90-16-144

Vergabe nach VOL - Stadt Königs Wusterhausen, 6 Ortsteile, Rahmenvertrag  
Baumkontrolle  
*Ja-Stimmen 9*

### Beschluss der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 30.08.2016

#### 10-16-121

Finanzierung aus der Sonderrücklage Diepensee 2017  
*Ja-Stimmen 3*

### Beschluss der Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 29.08.2016

#### 10-16-125

Beantragung zur Bewilligung von Zusatzmitteln für das Kalenderjahr 2016 für  
den Ortsteil Zeesen  
*Ja-Stimmen 5*

### Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Dipl.-Ing. Hubert Schmitz  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Cottbuser Straße 51  
15711 Königs Wusterhausen

Erben von Fritz Kaffka  
Erben von Willy Schneider  
Erben von Otto Heinze  
Erben von Elise Welßow  
Erben von Helmut Franz  
Erben von Gertrud Mosch  
Erben von Wilhelm Klenke

Datum: 16.09.2016

#### GB-Nr. 15107

Sehr geehrte Erben von Fritz Kaffka  
Erben von Willy Schneider  
Erben von Otto Heinze  
Erben von Elise Welßow  
Erben von Helmut Franz  
Erben von Gertrud Mosch  
Erben von Wilhelm Klenke

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg-  
VwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S.457) in der zurzeit gültigen Fassung habe  
ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet.  
Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-  
verluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben ange-  
führter Anschrift einsehen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dipl.-Ing. Hubert Schmitz*

